

10.11.2004

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 16.11.2004

Ltg.-**334/A-1/20-2004**

R- u. V-Ausschuss

ANTRAG

der Abgeordneten Dr. Michalitsch, Weninger, Friewald, Mag. Motz,
Mag. Schneeberger, Mag. Renner, DI Toms, Abg. Wilfing und Herzig

betreffend **Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 – Berechnung der Witwen- und Witwerpension**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 27. Juni 2003, ZI. G 300-314/02-18, die Bestimmungen über die Berechnungsweise der Witwen- und Witwerpension nach § 264 Abs. 2 bis 5 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG), § 145 Abs. 2 bis 5 des Gewerblichen Sozialversicherungsgesetzes (GSVG) und § 136 Abs. 2 bis 5 des Bauern-Sozialversicherungsgesetzes (BSVG) wegen Verstoßes gegen den Gleichheitsgrundsatz als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung dieser Regelungen ist mit 1. Juli 2004 in Kraft getreten (Kundmachung BGBl. I Nr. 45/2003).

Diesem Erkenntnis liegt im Besonderen die Erwägung zugrunde, dass die in den angeführten Bestimmungen geregelten Berechnungsgrundlagen nicht die tatsächliche Pensionshöhe widerspiegeln und aus diesem Grund unsachlich sind. Wie der Verfassungsgerichtshof ausführt, hat die Hinterbliebenenpension die Aufgabe, den Lebensunterhalt der Witwe bzw. des Witwers dahingehend zu gewährleisten, dass ihr bzw. ihm auch nach dem Ableben des Ehepartners eine dem zuletzt erworbenen Lebensstandard nahe kommende Versorgung gesichert ist. Ausgehend davon kann gegebenenfalls die Verminderung, u.U. sogar die Nichtgewährung der Hinterbliebenenpension sachlich gerechtfertigt sein, wenn dem Hinterbliebenen wegen seines vergleichsweise hohen eigenen (Pensions-) Einkommens eine dem zuletzt erworbenen Lebensstandard nahe kommende Versorgung auch im Falle einer verminderten Hinterbliebenenpension bzw. des gänzlichen Entfalls der Hinterbliebenenpension gesichert ist. Gem. § 264 Abs. 2 bis 5 ASVG ist für die dabei anzustellende Vergleichsberechnung

allerdings allein auf die jeweils maßgebliche Bemessungsgrundlage, vor allem i.S.d. § 238 ASVG, abzustellen.

Diese Regelung spiegelt dem Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs zufolge in einer nicht zu vernachlässigenden Zahl von Fällen nicht die Versorgungslage des Hinterbliebenen wider.

Die Reformmaßnahmen der gegenständlichen Novelle zum Hinterbliebenenversorgungsrecht der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 (DPL 1972) orientieren sich nunmehr an der Novelle zum Pensionsgesetz 1965, durch welche das Hinterbliebenenversorgungsrecht des öffentlichen Dienstes mit jenem der Allgemeinen Sozialversicherung im 2. Sozialversicherungs-Änderungsgesetz 2004 (2. SVÄG 2004, BGBl. I Nr. 78/2004, rückwirkend mit 1. Juli 2004 in Kraft getreten) vereinbar und verfassungskonform gestaltet werden soll:

Der Berechnung der Witwen- und Witwerpension soll als Bemessungsgrundlage nicht mehr die durchgerechnete Beitragsgrundlage aus dem Zeitraum vom erstmaligen Eintritt in die Versicherung bis zum Ende des letzten vor dem Todestag liegenden Kalenderjahres sondern das Einkommen des Verstorbenen und Hinterbliebenen in den letzten 2 Kalenderjahren vor dem Zeitpunkt des Todes des Versicherten zugrunde liegen.

Der vorliegende Entwurf setzt die Reform (wie im öffentlichen Dienstrecht des Bundes) rückwirkend ab 1. Juli 2004 für die Berechnung des Witwen- bzw. Witwerversorgungsgenusses nach verstorbenen Landesbeamten um. Die neuen Vorschriften zur Ermittlung der Berechnungsgrundlagen kommen daher im Grundsatz für Witwen- und Witwerversorgungsgenüsse, die ab dem 1. Juli 2004 neu anfallen, zur Anwendung (Art. II der Novelle).

Um die Rückwirkung auf eine möglichst geringe Zahl von Fällen zu beschränken, soll bei jenen Todesfällen, die im Zeitraum vom 1. Juni 2004 bis 31. Dezember 2004 eintreten, der Versorgungsgenuss nach den bisherigen Vorschriften zu bemessen sein.

Diese Vorgangsweise soll allerdings nur Platz greifen, wenn ausschließlich Berechnungsgrundlagen von Personen heranzuziehen sind, die selbst in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zum Land gestanden sind oder stehen bzw. gleichzuhaltende Anwartschaften oder Ansprüche nach § 82a Abs. 2 DPL 1972 in der bis zum 30. Juni 2004 geltenden Fassung hatten bzw. haben. In diesen Fällen von „Beamtenehen“ soll die Neuregelung damit erst bei einem Anfall eines Witwen- bzw. Witwerversorgungsgenusses ab dem 1. Jänner 2005 gelten.

Die in § 7 Abs. 4 Z. 7 3. Punkt, § 9 Abs. 5 und Art. XVII der Anlage B DPL 1972 vorgeschlagenen Regelungen liegen in dem am 1. Juni 2002 in Kraft getretenen „Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits über die Freizügigkeit“, BGBl. III Nr. 133/2002, begründet. Sämtliche Änderungen verfolgen das Ziel der Gleichstellung von Bürgern der Schweiz beim Berufszugang zum öffentlichen Dienst in Niederösterreich.

§ 7 Abs. 4 Z. 7 3. Punkt DPL 1972 soll bewirken, dass nach dem 1. Juni 2002 in der Schweiz zurückgelegte Zeiten zu einer dortigen Gebietskörperschaft, Zeiten eines Präsenz- oder Zivildienstes und Ausbildungszeiten (z.B. Gerichtspraxis, Einführung in das praktische Lehramt), soweit diese nach der Vollendung des 18. Lebensjahres liegen, im Rahmen der Ermittlung des Stichtages im vollen Ausmaß für die dienst- und besoldungsrechtliche Stellung des Beamten zu berücksichtigen sind.

Die Anfügung in § 9 Abs. 5 DPL 1972 soll im Weiteren zum Ausdruck bringen, dass Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstige Befähigungsnachweise nach dem genannten Abkommen, welche zum unmittelbaren Zugang zu einem Beruf im öffentlichen Dienst in der Schweiz berechtigen, auch in Niederösterreich (nach den Vorgaben von § 9 Abs. 4 und Abs. 6 DPL 1972) Anerkennung zu finden haben.

Art. XVII der Anlage B DPL 1972 soll bereits im Dienst- oder Ruhestand befindlichen Beamten schweizer Staatsangehörigkeit das bis zum 31. Dezember 2005 befristete

Antragsrecht auf die nachträgliche Berücksichtigung dieser Zeiten für die Stichtagsermittlung einräumen.

Diese Änderung entspricht jener des Bundes.

Im Weiteren soll der Anspruch auf Fahrtkostenzuschuss aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung künftig - für alle Dienststellen einheitlich - für die Zeit vom 1. Jänner bis 30. Juni und für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember im Nachhinein geltend zu machen sein (§ 176).

Die Gefertigten stellen daher den

A n t r a g:

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

1. Der beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung der Dienstpragmatik der Landesbeamten 1972 wird genehmigt.
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem RECHTS- und VERFASSUNGS-AUSSCHUSS zur Vorberatung zuzuweisen.